

Amtliche Bekanntmachung

über das Recht des Widerspruchs nach § 36 Abs. 2 Satz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Die Meldebehörden übermitteln gem. § 58c des Soldatengesetzes in Verbindung mit § 36 BMG an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr der zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familiennamen,
2. Vornamen und
3. die gegenwärtige Anschrift.

Die Übermittlung für die Stadt Glücksburg (Os erfolgt jeweils am 15. März.

Die übermittelten Daten dürfen nach § 58c Abs. 2 des Soldatengesetzes nur zur Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften verwendet werden.

Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr hat die Daten zu löschen, wenn die betroffenen Personen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung.

Eine Datenübermittlung nach § 58c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes ist gem. § 36 Abs. 2 BMG nur zulässig, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat. Bei einem Widerspruch hat die betroffene Person gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf unentgeltliche Einrichtung einer Übermittlungssperre.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der

**Stadt Glücksburg (Ostsee)
Die Bürgermeisterin
Bürgerbüro
Schinderdam 1
24960 Glücksburg (Ostsee)**

Der Widerspruch ist an keine Voraussetzungen gebunden und muss nicht begründet werden. Er gilt bis zum Widerruf durch die antragstellende Person und ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres der Person im Melderegister zu löschen.

Glücksburg, 28.10.2024

Stadt Glücksburg – Die Bürgermeisterin – 24960 Glücksburg (Ostsee)